

Informationen zur Beihilfe

Halberstädter Str. 40a,
39112 Magdeburg,
Telefon: 03 91 / 611 60 10,
Telefax: 03 91 / 611 60 11,
E-Mail: lsa@gdp-online.de,
www.gdp-sachsen-anhalt.de

Bearbeitungszeit der Anträge auf Beihilfe

Die Bearbeitungszeit der Anträge auf Beihilfe betrug am 6.3.2019 3 Wochen und 4 Tage.

Erhebliche Technikausfälle, hoher Krankenstand und Antragseingang waren dafür die Ursache.

Die Beihilfestelle geht davon aus, dass der Bearbeitungsrückstand in den nächsten Wochen abgebaut werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen werden in der Beihilfestelle vorübergehend Telefonsprechzeiten eingerichtet.

Welche Möglichkeit gibt es, die Bearbeitungszeit in dringenden Fällen zu verkürzen?

Beihilfeanträge mit höheren Summen werden bei der Eingangserfassung **nicht** automatisch herausgenommen und vorrangig bearbeitet.

Eine bevorzugte Bearbeitung, auch bei **chronisch Kranken**, erfolgt nur auf ausdrücklichen telefonischen oder schriftlichen Antrag des Berechtigten unter folgenden Bedingungen. Soweit bei Einzelrechnungen mit einem Betrag von mehr als 1.500,- Euro ein **sofortiges** Zahlungsziel gesetzt **und** der Beihilfeantrag **unverzüglich** gestellt wurde.

Bei **chronisch Kranken** erfolgt eine einmalige Prüfung, die im Fall einer positiven Entscheidung zu einer dauerhaften bevorzugten Bearbeitung führt, sodass der Berechtigte nicht bei jeder Antragstellung erneut auf die bevorzugte Bearbeitung hinweisen muss.

Grundlage dieser Festlegung ist die Tatsache, dass ein Rechnungsaussteller (Arzt/ Apotheke/ Krankenhaus) in der Regel ein Zahlungsziel von vier Wochen setzt. Bei umgehender Beantragung der Beihilfe und unter Berücksichtigung der angestrebten Bearbeitungszeit von höchstens drei Wochen, konnte jeder Antragsteller vor dem Zahlungsziel über den beihilfefähigen Betrag verfügen und seiner Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachkommen. Eine spätere Beantragung sowie das Sammeln der Rechnungen über einen längeren Zeitraum begründen keine bevorzugte Bearbeitung.

Wie ist der Weg, z.B. bei größeren Operationen, Rechnungen direkt an die Beihilfestelle zu senden.

Es kann zwischen dem Krankenhaus und der Festsetzungsstelle direkt abgerechnet werden. Dabei muss der Beihilfeberechtigte einen entsprechenden Antrag unterschreiben und bestätigen, dass das Krankenhaus mit der Festsetzungsstelle abrechnen darf.

Nach Rechnungseingang bei der Festsetzungsstelle erfolgt die Auszahlung des beihilfefähigen Betrages an den Rechnungsaussteller.

Der Beihilfeberechtigte erhält eine Mitteilung über die gewährte Beihilfe, damit er die geleistete Zahlung und die abgerechneten Leistungen nachvollziehen kann. Leistungen, die **nicht beihilfefähig** sind, muss das Krankenhaus dem Beihilfeberechtigten unmittelbar in Rechnung stellen.

